

Beschlussvorlage Nr. 435-III-2023

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 28.02.2023	Status öffentlich
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Finanzen

Betr.: Erleichterung Jahresabschlüsse**Sachverhalt:**

Gemäß Runderlass vom 22.04.2022 des Ministeriums für Inneres und Sport wurden den Kommunen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zugebilligt. Das betrifft die rückständigen Jahresabschlüsse bis 2021.

Eine wesentliche Entlastung bildet dabei der Verzicht auf die Berichtspflicht, d.h. die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes. Dies entbindet jedoch nicht von der korrekten Abbildung aller Geschäftsvorfälle, um ab 2022 den Jahresabschluss vollumfänglich darzustellen. Der verkürzte Jahresabschluss erfordert die Vorlage der Finanzrechnung, ein Anlagennachweis und ein Nachweis erhaltener Fördermittel. Trotzdem sind die Jahresergebnisse korrekt zu ermitteln, da das Ergebnis in die Bilanz einfließt.

Die Anwendung dieses Erlasses ist von der Vertretung zu beschließen. Dieser Beschluss bietet auch dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit einer verkürzten Prüfung und somit die schnellere Abarbeitung der Vorgänge.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☒Nein ☐

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒Nein ☐Ja ☒Nein ☐Pflichtaufgaben ☒

Freiwillige Aufgaben

☐Ergebnisplan ☒

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

☒**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Anwendung des Erlasses zur Erleichterung der rückständigen Jahresabschlüsse bis 2021.



Heidemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

27

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 28.02.2023

Heinemann
Bürgermeister